## **Grundschule Finkenburgschule Wittmund**

Lessingstraße 14 26409 Wittmund

Tel.: 04462-2046766 bzw. 04462-2046767

Fax: 04462-2046765

Email: finkenburgschule@stadt.wittmund.de

## Anmeldebogen

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie in Papierform im Sekretariat oder auf unserer Homepage unter folgendem Link: www.finkenburgschule.de

Bei denen mit \* gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

Angaben zum Schulkind:			
Familienname			
Vorname(n)			
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich		
Geburtstag und Geburtsort			
Staatsangehörigkeit			
Herkunftssprache			
Bekenntnis	☐ evangelisch ☐ katholisch ☐ sonstiges:		
Teilnahme am Religionsunterricht	□ ja □ nein		
Anschrift: - Straße, Haus-Nr PLZ, Ort - Telefon			
E-Mail-Adresse*			
Anzahl der Geschwister und Nummer in der Geschwisterreihe*			
Fahrschüler/in:	□ ja □ nein		
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?	□ ja □ nein		
Bemerkungen:			
Kindergartenbesuch	□ ja □ nein		
	Name der Einrichtung:		
Wurde im Kindergarten eine Sprachstandsfeststellung durchgeführt?	□ ja □ nein		

Angaben zu den Erziehungsbere	echtigt	en		
Name und Vorname der Mutter				
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr PLZ, Ort - Telefon*				
Erreichbarkeit in Notfällen				
Name und Vorname des Vaters				
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr PLZ, Ort - Telefon*				
Erreichbarkeit in Notfällen				
Angaben zur Sorgeberechtigung In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.  Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.				
Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, d BGB)				
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	□ ja	□ nein		
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters?	□ ја	□ nein		
Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigter	1		,	
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	□ ja	□ nein		
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt:	□ ја	□ nein		
Bemerkungen:				
Wird von der Schule ausgefüllt:  Geburtsurkunde liegt – nicht – vor	Aufnehmende/r:		Unterschriften beider Sorgeberechtigten:	
Impfausweis liegt – nicht – vor				